



Amtsgericht Biberach an der Riß

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 21.01.2020	10:00 Uhr	Großer Sitzungssaal des Rathauses in Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Laupheim I

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Laupheim I	2501/6	Gebäude- und Freifläche	Sebastianstraße 9	183	9404 BV 1
2	Laupheim I	2501/11	Gebäude- und Freifläche	Sebastianstraße	243	9404 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Objekt handelt es sich um ein vollunterkellertes, 2-geschossiges 3-Familienhaus mit ausgebautem Satteldach mit 2fach angebautem nicht unterkellertem Garagenschuppen mit Flachdach und Balkon. Baujahr ca. 1911;
der Garagenanbau steht im Westen zum Teil auf das Gartenflurstück 2501/11 über; nur noch als Abstellraum und Werkstatt genutzt.;

Verkehrswert:

187.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Gartengrundstück;

Verkehrswert: 64.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

JSW Rechtsanwälte Tel. 0221 / 99 77 - 173

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.